

KG Stommeler Buure von 1946 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval und Karnevalsverband Rhein-Erft



Richtlinien und Empfehlungen der Zugleitung für die Teilnahme am Karnevalszug in 2025

Stand: November 2024
www.stommelerbuure.de

Die Richtlinien erhalten die Vorgaben und Empfehlungen der Zugleitung für die teilnehmenden Gruppen und Vereine am Karnevalszug in Stommeln.

Alle Zugteilnehmer, insbesondere die Wagenengel müssen die Richtlinien nachweislich zur Kenntnis bekommen. Hierzu ist innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe durch deren Vertreter/dieses ist in einem entsprechenden Informationsaustausch sicherzustellen.

Alle Teilnehmer bestätigen damit die Kenntnisnahme, ihr Einverständnis sowie die unbedingte Einhaltung.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen sind die Gruppen und Vereine jeweils für ihre Mitglieder verantwortlich, d.h. die alleinige Verantwortung obliegt hierbei den teilnehmenden Gruppen / Vereinen.

Inhalt:

- I. Unterstützung und Leistungen der Zugleitung
- II. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gesellschaften und Vereine
- III. Anforderungen an die Fahrzeuge
- IV. Haftung und Versicherungsschutz
- V. Schlussbemerkung

Anlagen:

- Anlage 1. Aufgaben für Wagenbegleiter
- Anlage 2. Auflagen / Info
- Anlage 3. Empfehlung der Zugleitung zur Position und Anzahl der Wagenbegleiter
- Anlage 4. Wagenaufbau (nicht TÜV-fällig)
- Anlage 5. Terminübersicht
- Anlage 6. Zugaufstellung und Zugweg am Veranstaltungstag
- Anlage 7. Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften (Beitrag der Polizei)
- Anlage 8. Sonderrichtlinien

I. Unterstützungen und Leistungen der Zugleitung bzw. des Veranstalters

1. Einholen aller erforderlichen Genehmigungen
2. Festlegen eines Aufstellungsplans
3. Versicherung der Wagenengel soweit angezeigt über den Veranstalter
4. Unterstützung bei der Vermittlung von Wagenengeln soweit verfügbar
5. Information aller Anwohner der Zugstrecke
6. Kontrolle des freien Zugweges 45 min. vor Beginn
7. Besorgung von Funksprechgeräten
8. Einschleusung bei Aufstellung des Zuges
9. Gestellung von Ansprechpartnern während des Zuges
10. Gestellung eines verantwortlichen Zugleiters
11. Vereinbarung eines TÜV-Termins und Anmeldung aller TÜV
abgenommenen Fahrzeuge beim Amt für öffentliche Ordnung
zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
12. Abnahme nicht TÜV-pflichtiger Fahrzeuge (Aufbau)
13. Bereitstellung von Musikkapellen
14. Anmeldung der GEMA sowohl für Musikkapellen als auch
für mitgeführte Musikanlagen in den Gruppen / Vereinen.
15. Überlassung von Eintrittskarten für das Zelt nach dem Zug zum
ermäßigten Preis von 8,00€ (gem. Anmeldung).

II. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gruppen und Vereine

1. Einhaltung der aktuellen Richtlinien neuste Fassung.

2. Jede Gruppe ist während der Veranstaltung - einschließlich An- und Abfahrt für sein Handeln selbst voll verantwortlich. Um einen reibungslosen Zugverlauf zu ermöglichen ist die Notwendigkeit zur Gestellung eines Ansprechpartners zuzüglich eines Vertreters gem. Anmeldung erforderlich.

Die Anlage 8 ist unbedingt zu beachten und fester Bestandteil dieser Richtlinien.

Für die An- und Abfahrt wird empfohlen, auf eine ordnungsgemäße Beleuchtung (Kein verdecken der Heckleuchten) zu achten.

3. Alle Großwagen (Definition von Traktor gezogener Anhänger mit mehr als einer Achse) haben bis 12:00 Uhr zur Einschleusung zu erscheinen; alle weiteren Fahrzeuge und Teilnehmer bis 12:30 Uhr. Die Anfahrt wird gemäß der aktuellen Anlage (Zugaufstellungsplan) geregelt.

4. Fahrzeugführer dürfen während der Aufstellungsphase ihre Fahrzeuge nicht verlassen.

5. Anmeldung und Absicherung aller Fahrzeuge nach geltenden Bestimmungen.

6. Gestellung von optimal 6 Wagenbegleiter pro Großwagen bis 12 Meter Gesamtlänge und **Seite**, d.h. mindestens 3 Personen links, sowie rechts vor /neben dem Wagen (Deichsel) und mindestens 1 Personen pro Seite neben dem Zugfahrzeug, Mindestalter des Sicherungspersonals: 16 Jahre und körperlich geeignet. (siehe hierzu auch Anlage 1 und 3).

6.1 Die Wagenbegleiter sind rechtzeitig mit Namen und Adresse vor Zugbeginn schriftlich der Zugleitung mitzuteilen.

7. Einheitliche Kennzeichnung der Wagenbegleiter mit Warnwesten (soweit vorhanden mit Aufdruck „Wagenengel“), damit die Wagenbegleiter eindeutig ihrer Sicherungsfunktion zugeordnet werden können. Wagenbegleiter dürfen nicht kostümiert sein.

8. Wurfmaterial darf keine Personen im Publikum verletzen. Als Wurfmaterial sind nur Süßwaren, wie z.B. Kamelle, Gummibärchen, Kekse, Kaugummis, kleine Tafeln Schokolade (50g), Schachteln Pralinen (125g) erlaubt. Ebenso sind kleine Blumensträuße, sowie Stofftiere oder Stoffpuppen erlaubt. Sollte eine teilnehmende Gruppe anderes Wurfmaterial verwenden wollen, so muss das im Vorfeld von der Zugleitung genehmigt werden. Das Wurfmaterial muss so beschaffen sein und geworfen werden, dass eine Verletzung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Geschossartiges Werfen ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist das Ausgeben und Werfen jeglicher alkoholischen Getränke, auch z.B. Alkopops verboten. Ebenfalls ist es untersagt Wurfmaterial auf den Zugweg zu werfen, da hierdurch ein unnötiges Sicherheitsrisiko durch, sich auf den Zugweg stürzende Personen entsteht und dadurch auch zusätzlich der reibungslose Ablauf des Zuges behindert wird. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die Infolge von unsachgemäßem Werfen oder der Verwendung von fremdartigem bzw. nichtgenehmigtem Wurfmaterials entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. der Verein oder die Gruppe.

9. Glasflaschen und Gläser sollten aufgrund der eigenen Verletzungsgefahr (bei Rempler drohende Verletzungsgefahr im Mundbereich), sowie der Verletzungsgefahr durch Glasscherben nicht im Zug mitgeführt werden.

10. Nicht nur aufgrund des optischen Erscheinungsbildes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit müssen Lücken vermieden werden und der Zug geschlossen bleiben.

11. Die verantwortliche Person / Ansprechpartner hat Alkoholexzessen vorzubeugen und betrunkene Personen sofort, spätestens auf Weisung der Zugleitung aus dem Zug zu entfernen. Fahrzeugführern und Wagenbegleitern ist vor und während dem Zug der Alkoholenuss verboten. Die Zugteilnehmer sind angehalten freiwillig auf Alkohol zu verzichten.

12. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien nicht auf die Fahrbahn oder Fußwege geworfen werden. Zum Schutze der Umwelt wurde dieser Punkt als Grundlage für die Erstellung der Genehmigung manifestiert.

13. Den Anweisungen der Zugleitung ist in der Aufstellungsphase, sowie während des Zuges bis hin zur Auflösung strikt Folge zu leisten.

14. Nach §36 StVO sind Anweisungen von Polizeibeamten zu befolgen und gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor.

15. Fahrzeugen von Rettungskräften ist das Überqueren des Zugweges unverzüglich zu ermöglichen. Sollten Rettungsfahrzeuge den Zugweg befahren müssen, bewegen sich alle Zugteilnehmer und Fahrzeuge schnellstmöglich und soweit wie möglich an den rechten Straßenrand, um ein passieren der Rettungsfahrzeuge auf der Gegenfahrbahn zu ermöglichen.

III. Anforderungen an die Fahrzeuge

1. Grundsätzlich müssen alle im Zug mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen eine allgemeine **Betriebserlaubnis** besitzen. Dieses gilt i. d. R. für Fahrzeuge, die nach 1961 für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wurden.

2. Fahrzeuge, **müssen immer eine Betriebserlaubnis** haben (u. a. umgebaute Schrottfahrzeuge/-Anhänger) zusätzlich ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegen.

3. Jedes im Zug eingesetzte Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h muss ein amtlich zugeteiltes Kennzeichen haben. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit muss in der Betriebserlaubnis oder in einem Gutachten eingetragen sein.

5. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3000kg müssen mit einer funktionsfähigen Bremsanlage ausgerüstet sein.

6. Alle Fahrzeuge - außer Zentralanhänger bis 3000kg zul. Gesamtgewicht (Einachsanhänger oder Anhänger mit Doppelachse - Achsabstand höchstens 1000mm) müssen eine Feststellbremse (Handbremse) besitzen. Der Hebel oder die Betätigungskurbel muss von außen zugänglich sein. Anhänger mit einem zul. Gesamtgewicht über 8 Tonnen benötigen eine Luftdruckbremse und eine Feststellbremse.

7. Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfestem und sicheren Stehflächen, Halteflächen, Geländern/Brüstungen und Ein-Ausstieg in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein, d.h. die Brüstungshöhe muss mindestens 1000 mm betragen (Ausnahme: ausschließlich bei Kinderbeförderung 800 mm).

Die Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein bzw. auf der rechten Seite (in Fahrtrichtung). In keinem Fall zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

8. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Räder der Festwagen so zu verkleiden (Seitenschutzhöhe max. 300 mm über Fahrbahn), dass Kinder, die vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.

9. Eingesetzte Traktoren sollten nach Möglichkeit nicht verkleidet werden, Ist eine Verkleidung dennoch vorhanden, so muss für den Fahrzeugführer in jedem Fall eine Rundumsicht gewährleistet sein.

10. Die eingesetzten langwirtschaftlichen Fahrzeuge werden während der Veranstaltung zweckentfremdet eingesetzt. Den Fahrzeughaltern wird daher empfohlen, dieses der Versicherung mitzuteilen.

11. Die Betriebssicherheit muss bei allen eingesetzten Fahrzeugen gegeben sein.

IV. Haftung und Versicherungsschutz

1. Über die KG Stommeler Buure ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Zug ist damit nach den geltenden Bestimmungen abgesichert.

2. Einzelheiten können über die Geschäftsleitung erfragt werden. Die zuständige Geschäftsstelle erfahren Sie im jährlichen Anhang zur Zugordnung.

3. Wichtig ist **die Kontaktaufnahme an den jeweiligen Versicherer** für mitgeführt Fahrzeuge/Anhänger, dass die Absicherung für eine **Brauchtumsveranstaltung** gegeben ist. Dieser Versicherungsnachweis ist mitzuführen.

V. Schlussbemerkung

Vor Zugbeginn werden alle Fahrzeuge von der Zugleitung oder einem Beauftragten kontrolliert. Sollte ein Fahrzeug nicht gemeldet sein, so wird dieses unverzüglich aus dem Zug herausgenommen.

Mit Erhalt dieser Richtlinien, der von den Gesellschaften und Vereinen quittiert wurde, wird bestätigt, dass diese die Richtlinien **gelesen und akzeptiert** und alle am Stommeler Karnevalszug teilnehmenden Personen hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

Alle vorherigen Ausführungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Wir bitten alle Zugteilnehmer um die unbedingte Einhaltung der Richtlinien, in die, die behördlichen Auflagen eingeflossen sind.

Der Höhepunkt des Stommeler Karnevals, der Karnevalszug, stellt wie jedes Jahr eine große Herausforderung an den Veranstalter und damit auch an die Zugleitung.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Auflagen & Empfehlungen, werden wir sicherlich gemeinsam viel Spaß an der „Jecken Freud“ beim Stommeler Karnevalszug haben.

In diesem Sinne wünschen wir allen eine schöne „Jecke Zeit“ mit einem gelungenen Höhepunkt dieser Session.

Der Vorstand, der Zugleiter und das Team der Zugleitung

Präsident: Hans-Peter (HP) Hasche

Zugleiter: Arno Hardt



Anlage 1

Aufgaben für Wagenbegleiter

Die/der Wagenbegleiter/in ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung und muss nach den geltenden Kriterien: „nicht unter 16 Jahre und körperlich geeignet sein“, eingesetzt werden.

Sie/Er darf auf keinem Fall bei Zugbeginn alkoholisiert sein und während des Zuges keinen Alkohol konsumieren.

Ihre/Seine herausgehobene Bekleidung mit Warnwesten lässt sie/ihn als solches in seiner Funktion klar erkennen.

Aufgaben im Einzelnen:

- Anspruch auf vorherige Einweisung am Objekt durch den Ansprechpartner der Gesellschaft / Zuggruppe
- Der/Die Wagenbegleiter/in darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich nicht vernachlässigen. Sollte ein/e Wagenbegleiter/in seine Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Ansprechpartner der Gesellschaft/Gruppe abzusprechen (die Lücke ist durch einen „Springer“ zu schließen). Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.
- Eine nicht besetzte Funktion macht erforderlich, dass das Gefährt nicht weiterfahren darf.
- Die Wagenbegleiter/innen sollten während des Zuges soweit möglich ständig zum Traktorfahrer Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.
- Die Wagenbegleiter/innen haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen bzw. Traktoren einhalten, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit bedarf es im Kurvenbereichen. Falls erforderlich, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dieses auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen.
- In extremen Fällen sind die Zugleitung und die anwesende Polizei hinzuzuziehen.
- Handeln Sie verantwortungsbewusst, erkennen und bewältigen Sie auch Situationen, die nicht immer beschrieben und vorausszusehen sind.

Anlage 2

Auflagen / Info

(auf das Veranstaltungsjahr bezogene Vorgaben, welche in den allgemeinen Richtlinien nicht näher definiert sind.)

1. Der Zug findet statt am **02. März 2025 (Zugbeginn ist 13: 30 Uhr)**

**D.h. der erste Festwagen passiert um 13:30 Uhr die Bahnunterführung.
Damit ist ein Vorziehen des Festzuges ab 13:00 Uhr erforderlich. Dieses
erfordert eine zeitgerechte Anwesenheit aller teilnehmenden Zuggruppen.**

2. Die Zugaufstellung (Gruppennr.), wird an noch einem gesondert mitzuteilenden Termin an die Vereine ausgegeben oder nach Vereinbarung mit der Zugleitung anderweitig.

3. Die Besichtigung des Aufbaues von nicht TÜV-pflichtigen Fahrzeugen wird durch die Zugleitung noch bekannt gegeben.

4. Die Zugaufstellung findet auf dem Fliestedener Weg bzw. der K 20 (Verlängerung der Hauptstr. Richtung Fliesteden) statt. Die Prunkwagen & Bagagewagen müssen bis **12:00 Uhr** ihren Platz eingenommen haben (Anfahrt für alle Fahrzeuge nur über die gekennzeichneten Wege entsprechend ihrer Zugaufstellung), die Fußgruppen bis **12.30 Uhr**.

5. Zugauflösung findet in 3 Richtungen ab Hauptkreuzung von der Nettegasse herkommend Statt.

BW nach rechts Richtung Rommerskirchen

FU geradeaus Richtung Fliesteden

PW nach links Richtung Pulheim

6. Anschrift der Geschäftsstelle: KG Stommeler Buure von 1946 e.V., Zum Mühlenblick 18, 50259 Pulheim – Stommeln.

7. Die Abnahme TÜV-pflichtiger Festwagen wird den Gruppen / Vereinen zeitgerecht mitgeteilt.

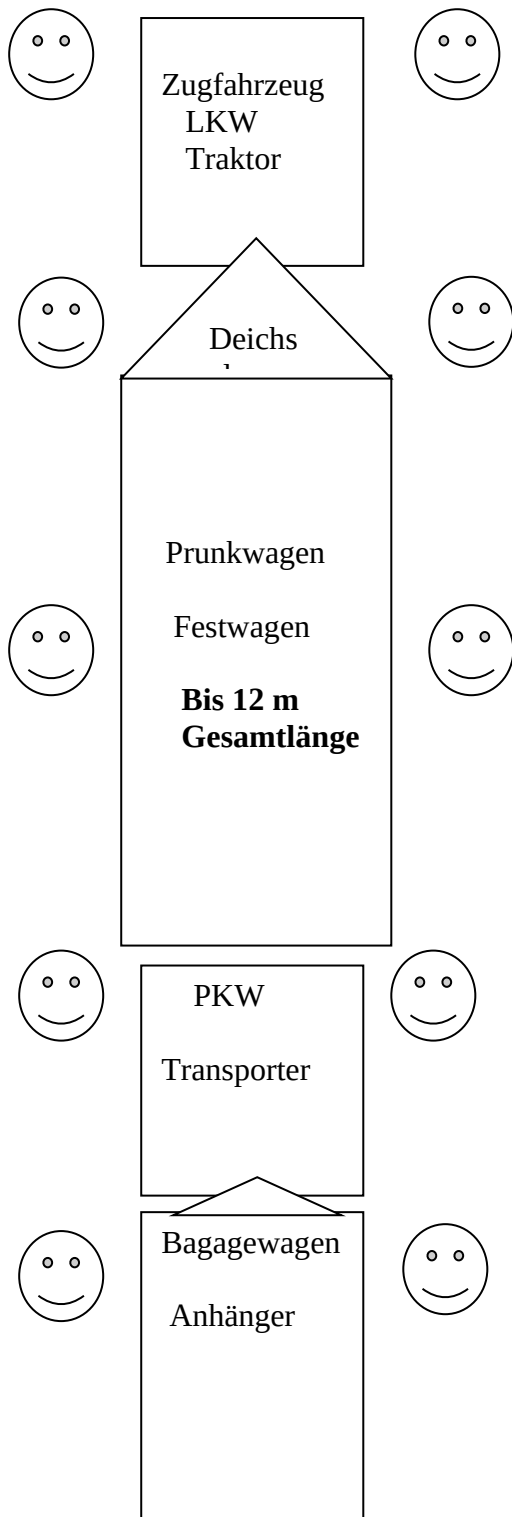
8. Der Termin für die Kassierung erforderlicher Gebühren, wie Versicherung der WG /GK/GE /ZT wird den Gruppen / Vereinen zeitgerecht mitgeteilt

ZT	Zugteilnehmer
FU	Fußgruppe
PW	Prunkwagen
BW	Bagagewagen
WG	Versicherung Wagenengel
GK	Gruppen-Eintrittskarte für das Zelt nach dem Zug
GE	GEMA

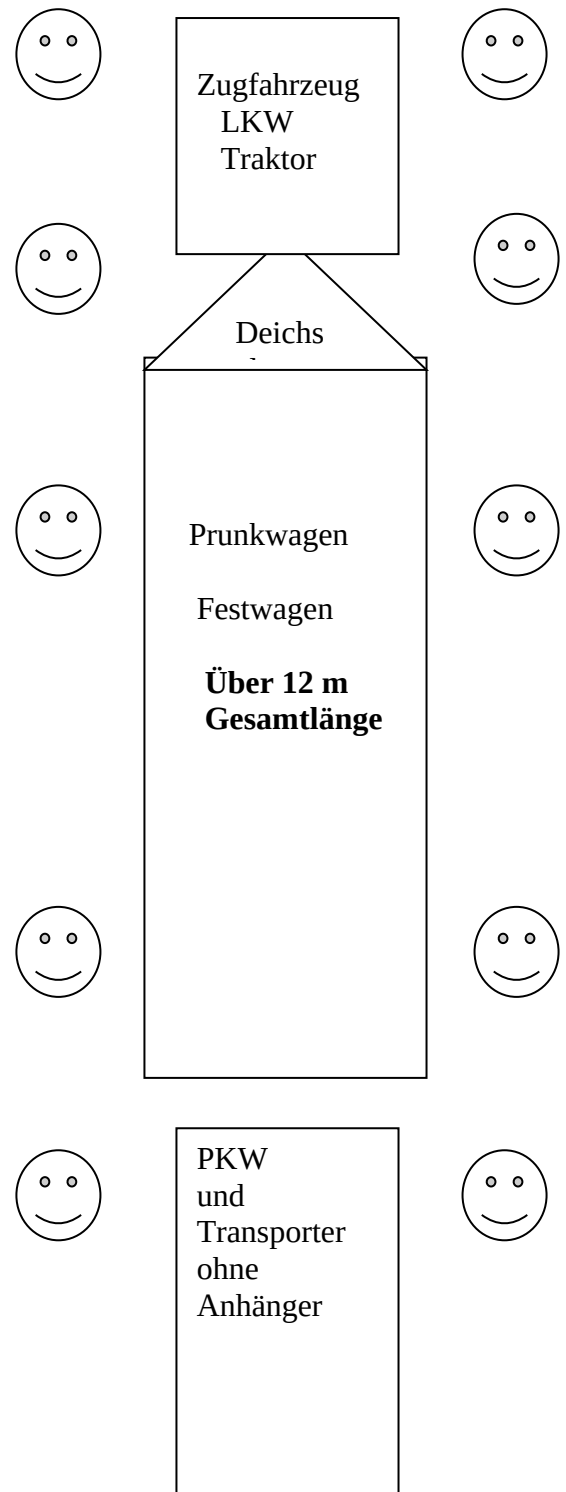
Anlage 3

Empfehlung der Zugleitung zur Position und Anzahl der Wagenengel

Empfehlung bis 12m



Empfehlung: über 12m



Anlage 4

Wagenaufbau (nicht TÜV-pflichtig)

1. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Teilnahme am Zug sollten die Zuggruppen rechtzeitig mit der Planung Ihres Wagens / Wagenaufbaues beginnen.
2. Greifen Sie möglichst auf zugelassene Zugfahrzeuge / LKW und Anhänger zurück. Kraftfahrzeuge mit grünem Kennzeichen besitzen eine Betriebserlaubnis und brauchen wie zugelassene Kraftfahrzeuge kein TÜV-Gutachten nachweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die Auswirkung auf eine erteilte Zulassung haben.
3. Nachfolgende Maßnahmen sind nicht TÜV-relevant und bedürfen bei Einhaltung der Auflagen und Maßangaben, kein TÜV-Gutachten:
 - Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - Aufbau errichten, der die zulässige Achslast (gem. Fahrzeugzulassung) nicht überschreitet
 - Transport von Personen auf einem mindestens 2-achsigen Anhänger, wenn die Brüstungshöhe mindestens 1.000 mm beträgt.
Beim Transport von ausschließlich sitzenden Personen oder Kindern ist eine Brüstungshöhe von 800 mm zulässig.
 - Folgende Wagen Abmaße (Maximalwerte) dürfen nicht überschritten werden:
Länge: 12,00m, Breite: 2,50m, Höhe: 4,00 m
 - Auf- und Einbauten (Sitzbänke, Tische etc.) müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.).
 - Ein- und Ausstiege müssen sich hinten zur Fahrtrichtung befinden, nicht zulässig sind diese jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - Trittplächen müssen tritt- und rutschfest sein.
 - Festhaltungsmöglichkeiten für jede mitfahrende Person müssen vorhanden sein.
 - Die Wagenbesichtigung (kein TÜV) erfolgt durch die Zugleitung in Absprache mit den Zuggruppen.
Im Fall, dass ein Prunkwagen auf einem bis dato nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut wird, ist unbedingt zu beachten, dass hierfür in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung eines TÜV-Gutachtens kann allerdings bereits nach Rohbauerstellung des Wagens erfolgen. Der letztendlich fertig gestellte Wagen wird ebenfalls durch die Zugleitung abgenommen.

4. Zur Frage des Erfordernisses eines TÜV-Gutachtens oder der generell möglichen Umsetzung einer geplanten Wagengestaltung bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Zugleitung.
5. Eine kurzfristige Wagenherrichtung ist möglich, wenn der Anmeldetermin zur Zugteilnahme eingehalten wird und es sich hierbei um ein zugelassenes Fahrzeug (mit gültiger Betriebserlaubnis) mit geringen baulichen Veränderungen handelt.

Anlage 5.

Terminübersicht der Zugleitung für den Karnevalszug in 2025:

Zugteilnehmersversammlung	folgt
Anmeldeschluss zum Karnevalszug:	04.01.2025
Zuganmeldung Stadt Pulheim	06.01.2025
Vergabe der Zugnummer und Kassierung:	folgt
Wagenbesichtigung ohne TÜV:	folgt
Wagenabnahme mit TÜV:	folgt

Kontaktdaten der Zugleitung:

Zugleiter: Arno Hardt

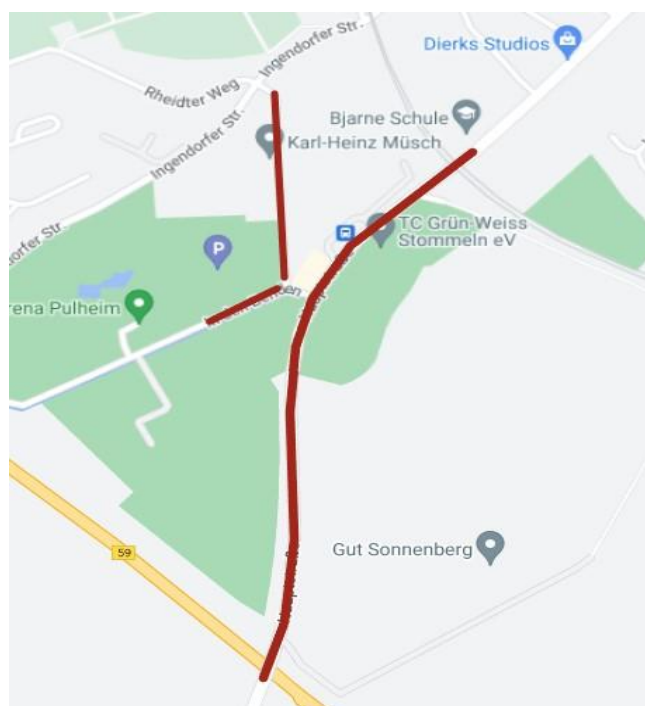
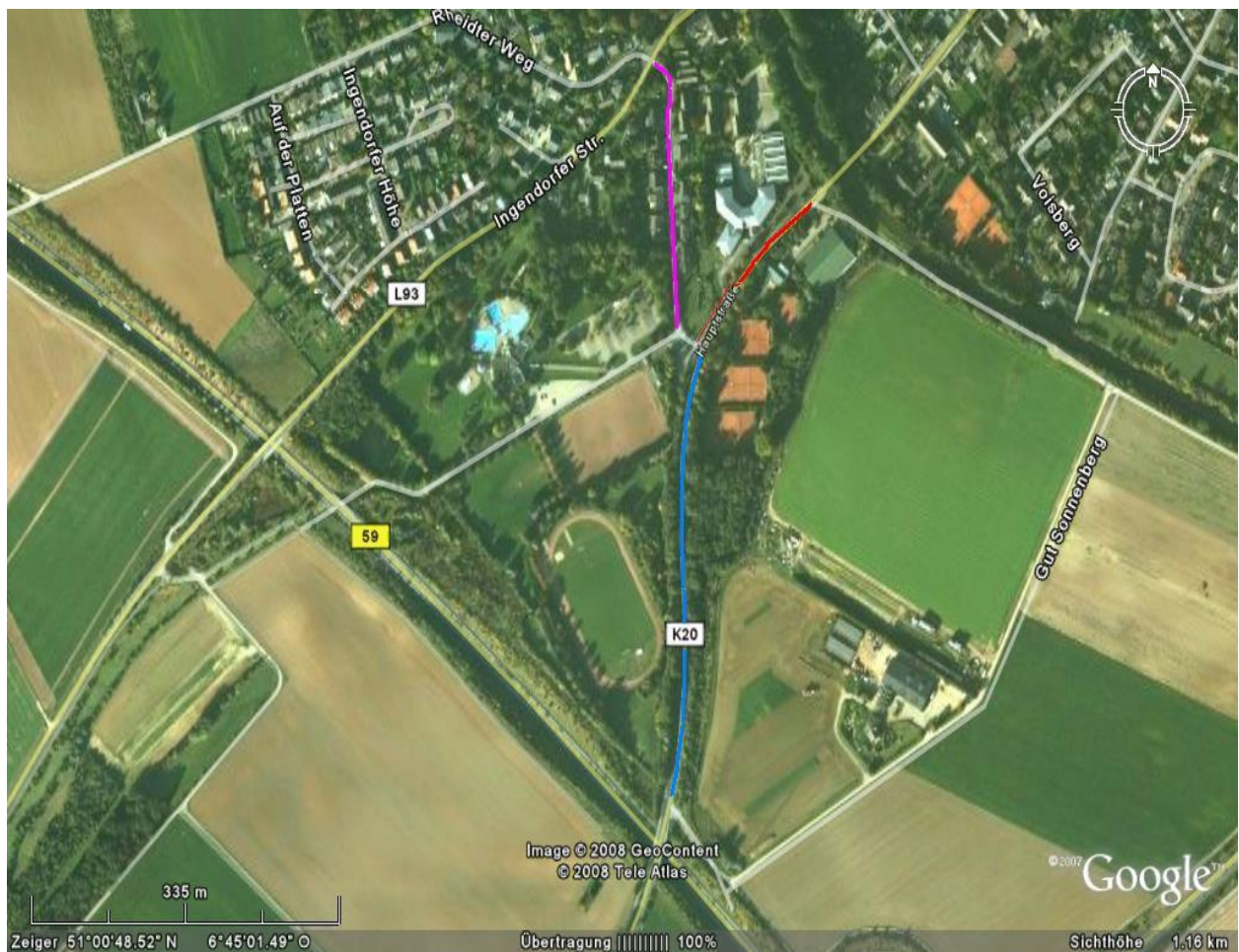
Tel.: 02238-15708 oder 01522 247 4758

E-Mail: arno.hardt@stommelerbuure.de

<http://www.stommelerbuure.de>

Anlage 6

Zugaufstellung / Gesamtübersicht



Anlage 6.1

Zugaufstellung / Gruppen



**Aufstellung der
Gruppen 0 – 14**
Fliestedener Weg
Anfahrt **nur über
Eschgasse /
Bahnhofstrasse /
Ingendorfer Strasse**

Anlage 6.2

Zugaufstellung / Gruppen



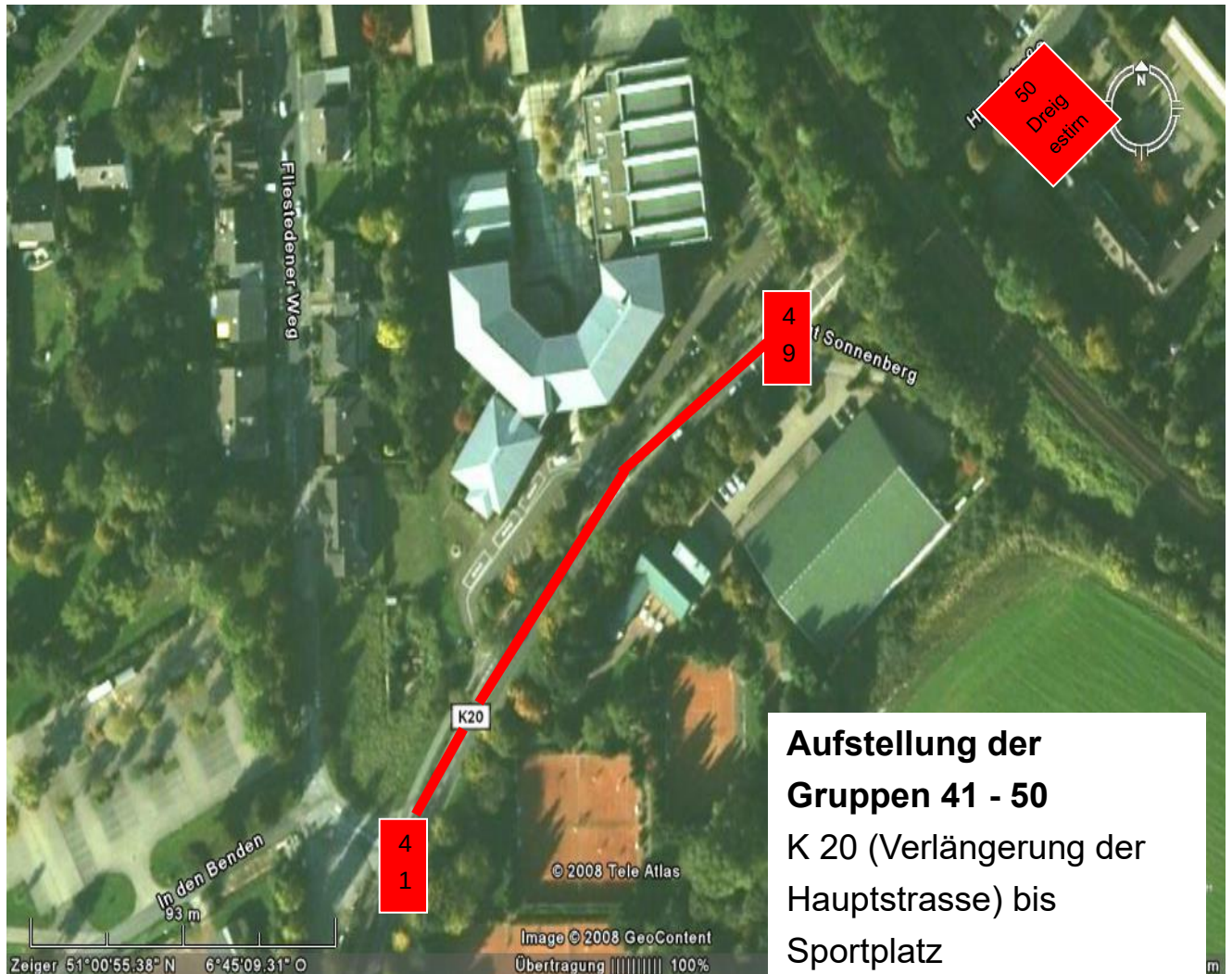
Aufstellung der Gruppen 15 – 40

K 20 (Verlängerung der
Hauptstrasse) ab
Sportplatz bis Brücke B
59

Anfahrt **nur** über die
Ortsumgehung/Anschluss
an B59 aus Richtung
Fliesteden

Anlage 6.3

Zugaufstellung / Gruppen



Anlage 6.4

Zugweg:

Hauptstr.

Venloer Str.

Gartenstr.

Am Trappenkreuz

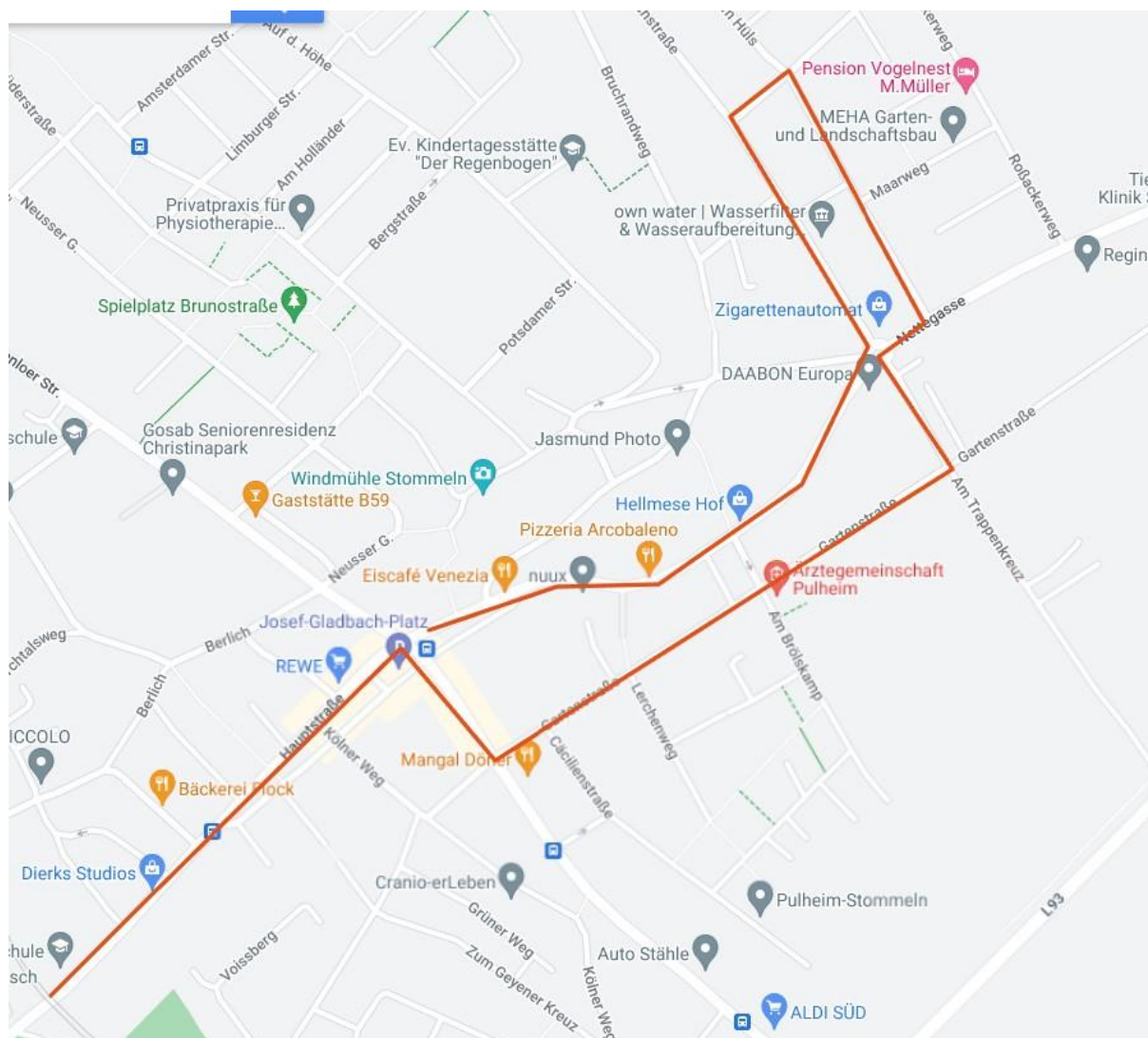
Nettegasse

Am Trappenbruch

Lindlacher Weg

Bruchstr.

Nettegasse



Anlage 7.

Verkehrsrechtliche Vorschriften

8-3-2 Bu Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften – § 1



§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung](#) ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von [§ 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den [§§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von [§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung](#) und [§ 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach [§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung](#) nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als

40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) **Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.**

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1.

für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,

2.

die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und

3.

die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach [§ 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) gekennzeichnet sind.

Anlage 8

Sonderrichtlinien bei Nutzung von Leihfahrzeugen für die Brauchtumsveranstaltung Karnevalszug in Stommeln

1. Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben sind bei Leihfahrzeugen von der jeweiligen Zuggruppe zu beachten.
2. Für die ordnungsgemäße Ausführung ist der Gruppenleiter der Zuggruppe und der Fahrer des Fahrzeuges verantwortlich
3. Wird ein Fahrzeug (Kastenwagen Spinter oder ähnliches Fahrzeug / Lkw unabhängig von der Tonnenzahl) bei einem Fahrzeugverleih (Sixt o.ä), einem Gewerbebetrieb oder einer Privatperson für die Nutzung im Karnevalszug ausgeliehen, so ist der Fahrzeuggeber über diese Art Nutzung **ausdrücklich und im Detail** zu informieren.
4. Der Fahrzeughalter sollte dazu sein Einverständnis erklären, weil es ansonsten im Schadensfall zu Problemen bei der Abwicklung des Schadens mit der Fahrzeughalter-Haftpflichtversicherung kommen kann.
5. Sollte diese nicht für den Schaden eintreten, kann der Ausleiher persönlich oder die Zuggruppe für die auftretenden Schäden haftbar gemacht werden.
6. Die Zuggruppe verpflichtet den Fahrer des Leihfahrzeuges keinen Alkohol vor und während der Veranstaltung zu konsumieren.
7. Der Fahrer hat seine Fahrweise den Gegebenheiten anzupassen. Ruckartiges und schnelles Anfahren ist verboten.
8. Fahrzeuge dieser Art sind in keiner Weise für den Personentransport zugelassen. Daher ist der Aufenthalt von Personen in einem Kastenwagen oder auf der Ladefläche verboten.
9. Bei den Brauchtumsveranstaltungen / Karnevalszügen werden diese Fahrzeuge als Bagagewagen genutzt.
10. In einem Kastenwagen darf sich nur eine Ausgabeperson befinden. Die Ausgabe darf nur stattfinden, wenn das Fahrzeug steht.
11. **Bei ständig offenen Ladetüren ist die Ladefläche nach hinten durch eine Klemmstange für Transport- und Ladungssicherung in Höhe von 1,10 m zu sichern.**
12. **Bei offenen Ladeflächen ist die Fläche nach allen Seiten durch einen umlaufenden Handlauf in Höhe von 1,10 m zu sichern.**
13. Auch hier darf die Fläche nicht für den Personentransport genutzt werden. Ausschließlich Beschallungsanlagen und Wurfmaterial dürfen auf der Fläche gelagert werden und von einer Person (siehe Punkt 10.) Wurfmaterialausgaben getätigt werden

Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Richtlinien der Zugleitung der KG Stommeler Buure von 1946 e. V. für die Teilnahme am Karnevalszug in 2025 haben sowohl der Leiter der Zuggruppe sowie der Fahrer des Fahrzeuges zur Kenntnis genommen. Mit der Zuganmeldung werden vorstehende Richtlinien durch die Zugteilnehmer ausdrücklich anerkannt

Pulheim-Stommeln, November 2024

Für den Vorstand Hans-Peter (HP) Hasche -Präsident-



Gebühren

Karnevalszug 2025

Stommeln

Zugnummer, Pfand	10,00 €	Wird bei Rückgabe erstattet
Gema	20,00 €	Falls Musik in der Gruppe mitgeführt/abgespielt wird.
Eintrittsbändchen	8,00 €	pro Person ,Optional, wer nach dem Zug ins Festzelt möchte. Reservierter Zugteilnehmerbereich
Wagenengelversicherung	4,50 €	pro Wagenengel, wenn Fahrzeuge mitgeführt werden.
Zugteilnehmer Gebühr	2,50 €	pro Person ab 16 Jahre, Kinder frei



Zugleiter

Arno Hardt

Auf der Platten 47

50259 Pulheim/Stommeln

Zugleitung

arno.hardt@stommelerbuure.de

Mobil: 015 22 247 47 58

Tel: 02238 15708

Anmeldung zum Karnevalszug am 02.03.2025 in Stommeln

1. Hiermit melde ich nachfolgende Gruppe zum Karnevalszug in Stommeln an.

Name der Gruppe:

Die Gruppe besteht aus (Erwachsene ab 16 Jahre)

Erw:

Kind:

Motto der Gruppe

2. Ansprechpartner der Gruppe

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Telef

Mobil

E-Mail

Funktion

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Telef

Mobil

E-Mail

Funktion

3. Tonträger (GEMA-Gebühr

Es werden Tonträger mitgeführt. Bei Ja werden GEMA
Gebühren fällig.

JA

☐ Mark

Nein

☐ Mark

Welche: (CD,DVD,MP3,USB usw.)

4. Wagenengel

Versicherungsschutz für die Wagenengel besteht

Ja

☐ Mark

Nein

☐ Mark

wird bei der Zugleitung der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Anzahl bitte angeben
beantragt

Fahrzeuge

5. Es werden folgende Fahrzeuge mitgeführt

PKW/BUS/SPRINTER

ANHÄNGER

LKW

TRAKTOR

FESTWAGEN

6. Angabe zum Fahrzeug: offiziell zugelassen/mit KFZ Kennzeichen?

Ja

☐ Markieren

Nein

☐ Markieren

Hersteller

KFZ-Kennzeichen

TÜV bis

7. Angabe zum Anhänger: offiziell zugelassen/mit KFZ Kennzeichen?

Ja

☐ Markieren

Nein

☐ Markieren

Hersteller

KFZ-Kennzeichen

TÜV bis

8. Festwagen mit Personentransport

Ja

☐ Markieren

8.1 Festwagen ohne Personentransport

Ja

☐ Markieren

Fahrzeug – Ident -Nr.

Grundsätzlich muss ein Festwagen ein gültiges Gutachten eines amtlich
anerkannten Sachverständigen der Zugleitung übergeben werden.

Und die Betriebserlaubnis (Kopie) TÜV, laut Gutachten bis:

9. Auflagen

9.1 Es gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften der Stadt Pulheim und die Richtlinien für die Teilnahme am Stommeler Karnevalszug von der KG Stommeler Buure von 1946 e.V.

Den Anweisungen der von der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. eingesetzten Zugleitung und in erster Linie der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

9.2 Bei der Anmeldung ist für Zugmaschinen, LKW und Anhänger ~~ohne bisherige Zulassung~~ ^{eine} ~~bzw.~~ ^{und} Betriebserlaubnis in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen und bis zum **10.01.2025** mit kompletten TÜV-Bericht bei der Zugleitung einzureichen.

9.3 Die Teilnehmer verpflichten sich mit dieser Anmeldung nur geeignetes Wurfmaterial für die Veranstaltung mitzuführen.

9.4 Die Anmeldung ist spätestens bis zum 02.01.2025 bei der Zugleitung abzugeben. Danach eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch meine Unterschrift habe ich die in Ziffer 1. und 2. Angeführten Auflagen und die Richtlinien der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit die Teilnahme am Karnevalszug in Stommeln.

9.5 Wir bestätigen mit der Anmeldung und Unterschrift, dass für die mitgeführten Fahrzeuge / Anhänger eine Absicherung beim Versicherungsträger für eine Brauchtumsveranstaltung gegeben ist. Diese ist während des Karnevalszuges mitzuführen.

Ort, Datum

Unterschrift



KG Stommeler Buure von 1946 e.V.

Zugleitung



Vorstellung der Gruppe

Gruppe:

Motto:

Gruppenleiter:

Zur Vorstellung und Begrüßung der Gruppe am Moderatorenwagen
der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Kurze Info von Euch.



KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Zugleitung



Angaben, Wagenbegleiter im Karnevalszug Stommeln 2025

Verein/Gruppe

--

Vorname	Nachname	Geboren/Mindestalter 16 Jahre

Der Versicherungsschutz für Wagenbegleiter ist Pflicht

Besteht bei der Gruppe/Verein. Bei Ja, bitte Versicherungsnachweis

Ja ☐ Marl Nein ☐ Marl

Soll über die KG Stommeler Buure beantragt werden

Ja ☐ Marl Nein ☐ Marl

Pro Wagenbegleiter entstehen Kosten in Höhe von 4,50€

1. Eine Belehrung der Wagenbegleiter in ihre Aufgaben wird durch die Gruppenleiter eigenverantwortlich vor Beginn des Karnevalszuges durchgeführt. Die Wagenbegleiter müssen durch den Gruppenleiter zusätzlich unbedingt an dem zu sichernden Wagen/Traktor vor Ort in die Aufgaben eingewiesen werden.
Siehe Richtlinien Anlage 1.

2. Die Namen der Wagenbegleiter sind schriftlich der Zugleitung mitzuteilen und müssen der Zugleitung vor Zugbeginn mit Nachweis des Versicherungsnachweises (wenn selbst versichert) vorliegen.

3. Sicherheitswesten für die Wagenbegleiter stellt die teilnehmende Gruppe/Verein.

4. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Wagenbegleiter belehren und einweisen werde.

Ort, Datum

--

Unterschrift

--